

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
des Gemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Reiffelbach
vom 31. Aug. 2022

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht ein Gemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2
Widmung

- (1) Das Gemeinschaftshaus steht allen Bürgerinnen und Bürgern für private Feiern sowie Taufe, Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Jubiläum und Trauerfeier zur Verfügung. Es kann für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.
- (2) Die Nutzung des Gemeinschaftshauses durch Auswärtige ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich.
- (3) Die Nutzung ist durch schriftliche Vereinbarung zu regeln.

§ 3
Pflichten der Nutzer

Die Nutzung des Gemeinschaftshauses muss rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Bei jeder Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Für die Nutzung des Gemeinschaftshauses stehen folgende Räume zur Verfügung: Saal, Raum im Dachgeschoss, Vorratsraum, Toiletten und Küche.

Das Inventar (Tische, Stühle, Geschirr etc.) wird nicht durch die Ortsgemeinde ausgeliehen und darf auch von den Nutzern des Gemeinschaftshauses nicht außer Haus gebracht werden. (ehem. § 7 der alten Satzung)

§ 4
Benutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten

(1) Die Benutzungsgebühren betragen:

Nutzung Saal, Küche, Vorratsraum und Toiletten:	
Trauerfeier	30,- €
Private/Betriebliche Nutzung pro Tag	75,- €
Nutzung Raum im Dachgeschoss:	
Pro Tag	15,- €

- (2) Die aufkommenden Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- (3) Die Ortsgemeinde erhebt eine Kautions von 50,00 € für den Saal und 30,00 € für den Raum im Dachgeschoss. Diese ist bei Schlüsselübergabe in BAR zu hinterlegen.
- (4) Vereine, welche die Räume regelmäßig nutzen, zahlen eine jährliche Benutzungsgebühr von 205,00 €.
- (5) Für örtliche Vereine sind zwei Veranstaltungen jährlich von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit, darüber hinaus können die Räumlichkeiten von den Vereinen weiterhin entgeltlos genutzt werden, sofern die Bewirtschaftung durch die Ortsgemeinde erfolgt.
- (6) In Einzelfällen entscheidet die Ortsgemeinde.
- (7) Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (8) Die Benutzungsgebühr wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan schriftlich gefordert und ist 14 Tage nach Erhalt der Forderung fällig.

§ 5
Reinigungspflicht

Von allen Nutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Die ordnungsgemäße Reinigung und die Vollständigkeit des Inventars, ist der Ortsgemeinde bzw. einer beauftragten Person

nachzuweisen. Bei Nichtbefolgung dieser Pflichten wird die Kautions von der Ortsgemeinde einbehalten.

§ 6

Schadensersatz

Für alle Beschädigungen haftet der Nutzer in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

§ 7

Hausrecht

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den/die Ortsbürgermeister/-in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Haftung

Alle Nutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des überlassenen Gemeinschaftshauses einschließlich der Zugänge entstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 30.05.2007 außer Kraft.

Reiffelbach, den 31.09.2022




Gerhard Geib
Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.